

A. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B) für individuell hergestellte Fenster- und Türelemente (AVL 2026)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVL") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und ihren Kunden ("Besteller") über die Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen, insbesondere individuell hergestellter Fenster-, Türen- und sonstiger Bauelemente.
2. Diese AVL gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese AVL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
4. Diese AVL gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige gleichartige Verträge, ohne dass erneut im Einzelfall auf sie hingewiesen werden muss.
5. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung gehen diesen AVL vor.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen mindestens der Textform.

II. Vertragstyp, Angebote und Vertragsabschluss

1. Soweit die Auftragnehmerin individuell herzustellende Bauelemente ohne Einbau oder Montage schuldet, handelt es sich in der Regel um Werklieferungsverträge mit kaufrechtlichem Gewährleistungsregime. Nur wenn die Auftragnehmerin zusätzlich Montage-, Einbau- oder sonstige werkvertragliche Leistungen übernimmt, gelten nicht diese AVL, sondern vorrangig die Werkvertragsbedingungen gemäß Teil B.
2. Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Unterlagen wie Zeichnungen, Maße, Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie technische Angaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Auftragnehmerin Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
5. Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dieses Angebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang anzunehmen.
6. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware zustande.

III. Mitwirkungspflichten, Unterlagen und technische Grundlagen

1. Sämtliche Angebote und Auftragsbestätigungen beruhen auf den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, Maßen, Plänen, Zeichnungen, Leistungsverzeichnissen und sonstigen technischen Angaben. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung ist allein der Besteller verantwortlich.
2. Der Besteller hat alle für die Fertigung und Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere



für Rohbauöffnungen, Anschlusssituationen, Einbausituationen, statische Vorgaben, Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchteschutzanforderungen sowie behördliche oder objektbezogene Sonderanforderungen.

3. Soweit besondere Eigenschaften, Verwendbarkeiten oder öffentlich-rechtliche Anforderungen geschuldet sein sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ohne ausdrückliche Vereinbarung schuldet die Auftragnehmerin insbesondere keine eigenständige Planungs-, Prüf-, Statik-, Wärmebrücken-, Brand- oder Schallschutznachweiseleistung.
4. Mehrkosten, Verzögerungen und Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben des Bestellers beruhen, gehen zu dessen Lasten. Dies gilt auch für hierdurch verursachte Stillstands-, Umrüstungs-, Lager- oder Mehrfrachtkosten.
5. Änderungswünsche des Bestellers nach Vertragsschluss bedürfen der Zustimmung der Auftragnehmerin. Hierdurch entstehende Mehrkosten, Terminverschiebungen und Nachträge sind gesondert zu vergüten.

IV. Preise und Zahlung

1. Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise ab Werk oder ab Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Soweit keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleibt die Auftragnehmerin bei Lieferungen, die mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen, zu angemessenen Preisänderungen berechtigt, wenn und soweit sich Material-, Energie-, Lohn-, Beschaffungs-, Fracht- oder sonstige Herstellungskosten nach Vertragsschluss erhöhen.
3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse, Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, den Zahlungsanspruch zu gefährden.
5. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht darüber hinaus nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Annullierung / Vertragsaufhebung durch den Besteller

1. Verlangt der Besteller nach Vertragsschluss die Aufhebung des Vertrags oder kündigt er den Vertrag, ohne dass hierfür ein von der Auftragnehmerin zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren konkreten Schaden geltend zu machen, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% des Netto-Auftragswertes zu verlangen. Dem Besteller bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.
2. Soweit es sich der Sache nach um einen Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag im Sinne der gesetzlichen Vorschriften handelt, bleiben die Regelungen des § 648 BGB über das Kündigungsrecht des Bestellers und den Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin im Übrigen unberührt. Die vorstehende Pauschale bezieht sich in diesen Fällen nur auf den Teil der Vergütung, der auf noch nicht erbrachte Leistungen entfällt.



VI. Lieferzeit, Selbstbelieferung und höhere Gewalt

1. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Andernfalls gelten sie als annähernd.
2. Die Lieferfrist beginnt nicht vor vollständiger Klärung aller technischen Einzelheiten, Eingang vereinbarter Anzahlungen, Freigabe der Ausführungsunterlagen und Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Bestellers.
3. Wird die Auftragnehmerin trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts von ihrem Vorlieferanten nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beliefert, oder treten Fälle höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin liegende Leistungshindernisse ein, verlängern sich Lieferfristen angemessen. Die Auftragnehmerin wird den Besteller hierüber unverzüglich informieren.
4. Ist die Leistung auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht verfügbar, ist die Auftragnehmerin zum ganz oder teilweisen Rücktritt berechtigt. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden insoweit unverzüglich erstattet.
5. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug ist jedoch eine Mahnung des Bestellers, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

VII. Lieferung, Versand, Gefahrübergang und Annahmeverzug

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk oder Lager der Auftragnehmerin, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Versandart, Versandweg und Transportmittel werden mangels abweichender Vereinbarung von der Auftragnehmerin nach billigem Ermessen bestimmt.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Hierzu zählen insbesondere Lagerkosten, zusätzliche Transportkosten, Rücklagerungskosten sowie Kosten nutzlos bereitgehaltener Kapazitäten.
5. Für jeden Fall des Annahmeverzugs kann die Auftragnehmerin unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 100,00 je Kalendertag verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsendbetrages der Vorbehaltsware an die Auftragnehmerin ab; die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an.
3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Zugriffe Dritter sind der Auftragnehmerin unverzüglich anzuzeigen.



4. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt die Auftragnehmerin Miteigentum an dem neuen Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen.
5. Soweit die Vorbehaltsware in ein Bauwerk eingebaut oder mit einem Grundstück verbunden wird, tritt der Besteller bereits jetzt seine gegen seinen Auftraggeber entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Auftragnehmerin ab; die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an. Dies dient der Absicherung, weil Eigentumsvorbehaltsrechte bei Verbindung mit Bauwerken faktisch an Grenzen stoßen können.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent, wird die Auftragnehmerin auf Verlangen Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

IX. Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Es gelten die §§ 377, 381 HGB.
2. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
3. Ist die Ware zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt, hat die Untersuchung in jedem Fall vor Einbau oder Verarbeitung zu erfolgen.
4. Unterbleibt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Untersuchung oder Rüge, sind Mängelansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

X. Mängelansprüche

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung ist vorrangig die vereinbarte Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen Dritter werden nur insoweit Vertragsinhalt, als dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Bei berechtigten Mängelrügen ist die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
4. Der Besteller hat der Auftragnehmerin die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ohne vorherige Abstimmung darf die beanstandete Ware nicht weiterverarbeitet, eingebaut, verändert oder an Dritte weitergegeben werden, wenn hierdurch die Mangelprüfung unzumutbar erschwert würde.
5. Aufwendungen der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften getragen, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt.
6. Ansprüche auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Besteller die mangelhafte Sache ohne vorherige Prüfung entgegen seiner Untersuchungs- und Rügepflicht eingebaut oder weiterverarbeitet hat, bleiben Einwendungen der Auftragnehmerin unberührt.
7. Im Fall dringender Gefahrenabwehr darf der Besteller einen Mangel selbst beseitigen und Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Auftragnehmerin zuvor unverzüglich Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben wurde oder diese ausnahmsweise entbehrlich ist.
8. Rücktritt oder Minderung setzen grundsätzlich eine erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung voraus, soweit diese gesetzlich nicht entbehrlich ist.

XI. Verjährung



1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung.
2. Hiervon ausgenommen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen insbesondere
 - bei Arglist,
 - bei Rückgriffsansprüchen nach §§ 445a, 445b BGB, soweit zwingend,
 - bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
 - sowie bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben; insoweit gilt die gesetzliche Verjährung.

XII. Haftung

1. Die Auftragnehmerin haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist, Übernahme einer Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
4. Die verschuldensunabhängige gesetzliche Mängelhaftung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.

XIV. Textform / Schlussbestimmungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AVL bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

Stand 01.06.2026

